

350 Jahre Bauzener Bäckerhandwerk



Ein geschichtlicher
Rückblick

4/8°

1504 2.

13. 3. 59

Vi 2.



4.80 1504

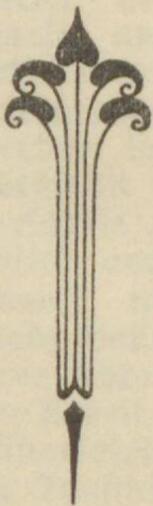
(Viz. / III 338)

Zur Geschichte der Bäcker-Zwangs-Innung zu Bauken

Ein geschichtlicher Rückblick anlässlich des
350jährigen Jubiläums mit Fahnenweihe
der Bäcker-Zwangs-Innung zu Bauken
am 29. und 30. Dezember 1928



Bearbeitet von
Paul Johannes Flechtner



Gestiftet und überreicht vom Baukener Tageblatt

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ehre, deutsches Volk, und hüte
Deinen treuen Handwerksstand!
Als das deutsche Handwerk blühte,
Blühte auch das deutsche Land!

Für die nächsten Tage rüstet sich die Bauzener Bäcker-Zwangsgesinnung zu einer besonderen Festfeier. Und das mit vollem Recht! Kann sie doch in diesem Jahre auf ein 350jähriges Bestehen ihrer Organisation zurückblicken.

Da bereits über die Geschichte des Handwerks in Bautzen und über die Entwicklungsperioden der Innungen, auch über die Bäckerinnung, sowie über das gesamte Bauzener Erwerbsleben ausführliche wissenschaftliche Aufsätze, gegründet auf eifriges Studium der Ratsakten, der Innungsurkunden und der Protokollbücher einzelner Vereinigungen, vorhanden sind, kann es sich bei dieser Arbeit nicht etwa um neue Forschungsergebnisse handeln, sondern lediglich darum, den weitesten Kreisen der Bauzener Stadt- und Landbevölkerung vor Augen zu führen,

welch schwere Zeiten die Bäcker-Zwangsgesinnung zu Bautzen durchzuringen und durchzukämpfen hatte, die im Laufe der Jahrhunderte die raube Hand des Schicksals ihr auferlegte.

Vor mehr denn 30 Jahren, im Jahre 1890, erschienen in der Zeitung aus der Feder des Bauzener Historikers, Herrn Real-
schuloberlehrer Dr. Baumgärtel, der 1916 verstarb, ein Aufsatz über den „Bauzener Brotmarkt“ und 1895 in der „Wöchentlichen Beilage“ ein Zyklus von Arbeiten unter dem Titel „Beiträge zur Geschichte des Bauzener Gewerbslebens“, worin die Satzungen der Bäckerzunft mitbehandelt werden, ferner von einem unbekanntem Verfasser im Jahre 1877 ebenfalls in der Ortspresse eine Reihe von Aufsätzen mit der Ueberschrift „Zunftgeschichtliche Rückblicke“. Ueber die Bäckerinnung schrieb auch der zuverlässige Bauzener Ortschronist, Herr A. Heymann, in seiner im Jahre 1902 erschienenen „Geschichte der Stadt Bautzen“. Auf diese Quellen und auch auf die älteren Bauzener Chroniken, so von Böhlend (1831) und Wilke (1843) ist bei dieser Arbeit zurückgegriffen worden, ebenso auf den Artikel des Konsistorialrats Böttiger, Weimar, über „Bauzener Backwerk“ in der Lausitzischen Monatschrift von 1793, sowie auf eine Quellenarbeit des Herrn Oberstudienrat Dr. Arras in den „Bauzener Geschichtsheften“ (1924) über „Rat, Bäcker und Müller in Budissin 1729“.

Wann die erste Gründung der Bäckerzunft erfolgte, läßt sich nicht sagen. Man nimmt an, daß es im Laufe des 13. Jahrhunderts geschehen sein könnte.

Die älteste urkundliche Erwähnung eines Bäckereigeschäfts

in Bautzen stammt aus dem Jahre 1303. Damals, also vor 625 Jahren, sprach man von der „Bank eines Bäckers“, von der Brotbank oder der Verkaufsstelle eines Heinrich von Elstra, der den Geistlichen der Petrikirche einen „Geldzins“ oder ein Legat als Geschenk überreicht habe. (Dr. Baumgärtel.) Wahrscheinlich befand sich diese Verkaufsstelle an der Ostseite des Rathauses, nach dem „Rüchlerbänkgäßchen“ zu. Diese öffentlichen „Brotbänke“ mußten die Bäcker im Jahre 1620 verlassen. Weil nach der Einnahme der Stadt durch Kurfürst Johann Georg von Sachsen in der Stadt so wenig Ställe vorhanden waren, stellten die Hauptleute ihre Pferde in die Brotbänke ein. Noch toller sollte es werden! Das Militär fror gar zu sehr, da der Winter im Dezember 1620 besonders hart war. Die Soldaten mußten sich zu helfen. Sie erbrachen auch diese Brotläden, trugen Tische und Stühle fort und verfeuerten sie. Während der nächsten Jahre, es blieb den Bäckern nichts weiter übrig, hielten sie ihre Backwaren auf dem Marktplatz feil, bis endlich 1623 die Stadt von den Besatzungstruppen befreit wurde. Erst im Jahre 1626 war es möglich, in diesen Räumen, die unterdessen auf Kosten des Handwerks wieder ausgebaut worden waren, das Bäckereigeschäft zu eröffnen. — 1673 verlegte man die „Brotbänke“ bei einem Umbau des Rathauses an die Ecke auf der Westseite. Bei dem Brande dieses Gebäudes am 20. Januar 1704 zerstörte der eingestürzte Turm das vordere Gewölbe der Brotbänke, das aber bis zum 10. Mai 1704 wieder „betriebsfähig“ hergerichtet werden konnte. Bei einem weiteren Umbau des Rathauses im Jahre 1863 blieben die Brotbänke in ihrer Bauart unverändert. Von dem 1. Oktober 1592 an bis um 1880 hielt man hier allwöchentlich am Mittwoch den Brotmarkt ab. Jahrhundertlang traten die Handwerker für die Beibehaltung des Brotmarktes ein, bis er endlich von selbst aufhörte.

Kämpfe der Bäcker im 15. und 16. Jahrhundert um Sitz und Stimme im Stadtparlament, um Existenz und Standesehre.

Wohl ist es richtig, daß die Handwerker in früheren Jahrhunderten einen bedeutenden Einfluß auf die Stadtverwaltung ausgeübt haben. Aber ehe die Zünfte soweit waren, daß sie „gehört“ wurden, ehe sie ihren Willen durchsetzen konnten, da gab es manchen harten Strauß. Endlich gelang es ihnen, ihre Meister in den Rat der Stadt zu „entsenden“. Die übrigen Vertreter der Gemeinde mußten die Handwerker als ebenbürtig anerkennen, schon deshalb, so meinten die Meister, weil sie jahraus, jahrein für Schutz und Sicherheit in der Stadt sorgten. Diese Gleichberechtigung war ihnen also nicht müheelos in den Schoß gefallen. Eine endgültige Regelung, die jeden Zweifel behob, erfolgte erst im Jahre 1391 durch die Verfügung, die der böhmische König Wenzel erließ, in der er anordnete, daß künftig das Ratsparlament aus zwölf Mitgliedern bestehen solle, und zwar aus sechs Personen von der Gemeinde und aus sechs Handwerkern. Damit war zur Freude aller Handwerker ihre Gleichstellung ausgesprochen. Auch sollte der Bürgermeister als dreizehnte Person abwechselnd ein

Jahr aus der Gemeinde und das andere Jahr aus Handwerkerkreisen gewählt werden. Doch der Rat scheint sich nicht an diese Bestimmung gehalten zu haben, denn wir lesen von ernstern Handwerker-Unruhen, denen aber die Bäcker und Fleischer zunächst fern blieben. Weil sie sich von den anderen Handwerkern absonderten und zu dem Rat ihrer Stadt hielten, setzten schwere Kämpfe innerhalb der Zünfte ein. Doch die Handwerker wollten die Herrschaft des Stadtrats nicht länger ertragen. In den späteren Jahren führten deshalb die Zünfte den Kampf energischer, so daß es im Jahre 1400 zu einer Empörung kam, die das Verlassen des regierenden ersten Bürgermeisters Hermann von Unau (Unaw) als Erfolg verbuchen konnte. Nur wenige Jahre herrschte Ruhe. Bereits am 29. Mai 1405 wiederholte sich ein allgemeiner

Aufstand der vereinigten Handwerker

in der Stadt Bautzen, an dem sich fast alle Zünfte, diesmal auch die Bäcker, nicht aber die Fleischer, beteiligten. Rathaus und Schloß besetzte man. Die anwesenden Ratsherren konnten sich durch Flucht noch rechtzeitig in Sicherheit bringen. Ein neuer Rat konstituierte sich aus den Reihen der empörten Handwerker, der sich bis Michaelis 1408 behaupten konnte — ob zur Zufriedenheit der Bürger, wissen wir nicht — bis König Wenzel von Böhmen persönlich erschien, um am 30. September 1408 an Ort und Stelle zu Gericht zu sitzen. Er setzte den alten Rat wieder ein. Die Rädelsführer ließ er mit dem Schwert enthaupten, einige Auführer schickte er in die Verbannung. Der 30. September 1408 dürfte insofern als

ein schwarzer Tag der Bautzener Bäcker-Innung,

ja fast sämtlicher Innungen Bautzens zu bezeichnen sein, als König Wenzel die Ältesten der Innungen vor sich forderte, ihnen mit groben Worten ihre Siegel, ihre verbrieften Rechte und Freiheiten abnahm und die darüber ausgefertigten Urkunden zerschnitt und die Innungsstatuten zerriß. Kurz: alle Innungen hob er an diesem Tage auf. Nur die Fleischerzunft, die getreue, die nicht an der Empörung teilgenommen hatte, behielt das Recht des Siegelns. Sie durfte die Zusammenkünfte in alter Weise abhalten; dazu beschenkte er sie zum Lohn für ihre Treue mit einer Fahne. Weiter verfügte er, daß mehr als vier bis sechs Innungen in der Stadt Bautzen nicht vorhanden sein sollten. Dies änderte sich, wenn auch langsam, im Laufe der Zeit. Zu den älteren Innungen traten neue hinzu, denen ihre alten Rechte wieder verliehen wurden. Im Beisein eines obrigkeitlichen Besitzers konnten sie bei ihren Versammlungen wie ehemals wieder Gericht abhalten. Die Bestimmung, worin den Handwerkern die Erwerbung von Grundstücken untersagt war, fiel allmählich. Nur an einem Verbot durfte nicht gerüttelt werden. Man wagte sich's auch kaum. Deshalb blieb das Verbot des städtischen Braubürgerrechts für alle Handwerker aufrechterhalten. Langsam blühte das Innungswesen auf, bis plötzlich wieder ein Tag der Katastrophe nahte.

Infolge des Pönfalls mußten von der Stadt Bautzen an den König 20 000 Gulden Strafe gezahlt werden. Wie König Wenzel, so hob auch König Ferdinand I. 1547 sämtliche Innungen und Zechen auf. Das bedeutete für die Handwerker wiederum einen gewaltigen Rückschlag. Erst nach und nach ließ der Rat mit königlicher Genehmigung die Gründung von Innungen zu und verlieh den Handwerkern neue Satzungen und Artikel.

Die ältesten Statuten der Bäcker.

Sie stammen aus dem Jahre 1578, haben also ein ganz respektierliches Alter, nicht weniger als 350 Jahre! Hier kann man all die allgemeinen Innungsvorschriften lesen, wie sie jedes Handwerk in damaliger Zeit aufzeichnete. Bei dem Kapitel „Lehrlingswesen“ wird als besondere Verpflichtung hervorgehoben, daß die Lehrbriefe unbedingt vom Stadtschreiber ausgefertigt und stets mit dem Ratsiegel versehen sein mußten. Sonst sprach man ihnen die volle Gültigkeit ab. Wie heute, so kam es schon damals vor, heute bloß öfter, daß der Lehrling nicht recht spinnen wollte, daß er Reißaus nahm und nicht auslernen wollte, da vielleicht der Meister zu hart gewesen sein mag, weil das bloße Ermahnen und „Das hab ich dir schon tausendmal gesagt!“ immer nichts gefruchtet und er immer wieder in den Wind geredet hatte. Da mag's vorgekommen sein, daß es manchem Bäckerbuben handgreiflich gemacht werden mußte. Und der Erfolg? Er blieb nicht aus: der Lehrling, der übrigens damals nur 2 Jahre zu lernen brauchte, heute muß er vier Jahre „schwitzen“, entließ. Für die Bürger, für den Vater oder den Vormund kam nun ein schlimmer Moment. Nach den Statuten mußten für den flüchtigen Burschen 10 Mark an die Innungskasse abgeführt werden, von denen fünf der Lehrmeister erhielt, der aber vor Ablauf der zwei Jahre keinen neuen Lehrling einstellen durfte.

Alte Vorschriften zur Erlangung des Meistertitels.

Sie dürften heute noch allgemein interessieren. Wer daheim blieb, konnte kein Meister werden. Auf der „Walze“ mußte der Geselle gewesen sein und außerhalb seines Geburtsortes „wirklich gearbeitet haben“. Land und Leute kennen gelernt, die weite Welt gesehen zu haben, war selbstverständliche Bedingung, andernfalls wanderte das eingereichte Gesuch zur Erlangung des Meistertitels ohne viel Redens in den Papierkorb. Es war genau vorgegeschrieben, wie viele Jahre der Geselle auf Wanderschaft, mit dem Ränzlein auf dem Rücken und mit dem Knotenstock in der Hand, gewesen sein mußte: mindestens zwei Jahre. Erst dann konnte er sich's erlauben, den Antrag auf Abnahme der Meisterprüfung zu stellen. Und nicht genug damit; noch mehr Bestimmungen galt es von ihm zu erfüllen. Er mußte den Nachweis erbringen, daß er ein Haus mit Backofen sein eigen nenne. Auch mußte er eine „Brotbank“, eine Verkaufsstelle besitzen. Also leicht wurde es dem angehenden Meister durchaus nicht gemacht. Waren alle Bedingungen restlos erfüllt, dann konnte er's wagen, die Bitte um Zulassung zum „Meisterschuß“ den Innungsmeistern vorzutragen. Ohne Erlaubnis der Ältesten von der Innung war es ihm nicht gestattet, Getreide auf dem Markt zu kaufen. Solange die Mahlzeit dauerte, gemeint ist das „Meistereffen“ nach der Prüfung, mußte der junge Meister für Bier sorgen. Auch hatte er ein Schock (Groschen) in die Innungslade zu geben. Gingen die Meister am Abend, um dem Prüfungstag einen würdigen Abschluß zu verleihen, in eine Gastwirtschaft, in ein „Bierhaus“, dann war es selbstverständliche Pflicht, daß der Beförderte zwei selbstgebackene Kuchen oder Fladen spendierte. Die Meistersöhne brauchten, wenn sie bei ihrem Vater gelernt hatten, nur ein volles Jahr Wanderzeit hinter sich zu haben; auch machten sie insofern

eine Ausnahme, als sie nur für ein Frühstück, an dem die acht ältesten Meister, die zugleich Prüfungsmeister waren, teilnahmen, zu sorgen hatten. Auf einige Zeit scheint der Rat der Stadt das Meisteressen abgeschafft zu haben. Erst 1679 gestattete er „das Essen, den Tischtrunk und die Abgabe des Schocks“ weiter, allerdings nur unter der Bedingung, daß es dabei nicht zu üppig zugehe und daß die Kuchen daheim, nicht mehr im Gasthause gegessen würden. — Bei der Verleihung des Meisterrechts wurde dem jungen Meister die Verpflichtung vor geöffneter Innungslade und im Beisein der Innungsmitglieder abgenommen, daß er „das Jahr über wirklich backen und die Stadt versorgen werde“. „Zum Anfang seines Meisterrechts“ erhielt er, um ihm die Geschäftseröffnung zu erleichtern, „einen Malter Korn und einen Malter Weizen ganz frei und ohne jede Abgabe zu mahlen“ von der Innung zugesprochen.

Uebrigens scheint man es mit dem Meisterstück sehr streng genommen zu haben. Von dem Jahre 1637 liegen Urteile über die abgelegten Prüfungen vor, die meist auf „tadelhaftig“ lauten. Der angehende Meister wurde für seine unvollkommene Arbeit mit zwei Schock bestraft. Oft kam es so, daß die Prüfungskommission „auf ein großes Bitten ihn für einen Meister passieren“ ließ, obwohl oft genug alle Ursache vorhanden gewesen zu sein scheint, „die Einwerbenden noch einmal backen zu lassen“. Jeder neuernannte Meister mußte damals einen Taler zum Leichentuch und einen Taler zum Trauermantel zahlen, so daß es der Innung im Jahre 1650 möglich war, ein Kreuzifix und ein Leichentuch für 50 Taler zu erwerben.

Besondere Begräbnisakungen für Innungsmeister

enthalten die Statuten oder Artikel erst vom Jahre 1679 an, wonach die Meister verpflichtet waren, die Leidtragenden bis ins Trauerhaus zurückzubegleiten. Die „Bäckknechte“ traten aber bereits vor der Tür ab. Wer den Vorschriften zuwiderhandelte, wurde mit Strafe belegt. So kam es, daß ein älterer Meister, der sich bei einem Begräbnis straffällig gezeigt hatte, 14 Kreuzer, ein jüngerer Meister 7 Kreuzer an die Innungskasse abführen mußte. Wer sich nicht dem Urteilspruch unterwarf, wer die Zahlung verweigerte, von dem konnte die Innung das Strafgeld, das in einem solchen Falle noch verdoppelt wurde, durch „andere Zwangsmittel“ beitreiben.

Altes Spezialgebäck der Bauzener Bäcker.

Für viele Festtage gab es in Bauzen ein bestimmtes Gebäck. So wurden 8 Tage vor dem 11. November, dem Martinstag, bis 8 Tage nach Martini die *M a r t i n s h ö r n e r* gebacken, schlechtweg auch Hörnel genannt. Zwei Hörner waren so aneinandergesetzt, daß sie fast einem Hufeisen glichen. Es ist möglich, daß unsere Reformationsbrotel eine protestantische Abänderung des einstigen katholischen Spezialgebäcks sind.

Am Andreastage, dem 30. November, buk man die sogenannten *K a l b s ä u g l e i n*, auch Kalbsegeln genannt, die heute kaum noch jemand in Bauzen kennt. Man denke sich drei ineinandergeschobene Andreaskreuze, auf deren hervorragenden Spitzen man kleine runde Erhöhungen aufsetzte. Da sie aussahen wie Kalbsaugen,

war der Name des Gebäcks gegeben: Kalbsegel. Mit diesen gebackenen Andreaskreuzen, die übrigens in das Register von so vielem anderen kreuzförmigen Backwerk gehören, wollten die ersten Verkündiger der Christenlehre und des Papsttums die Gestalt des Kreuzes versinnbildlichen und dadurch vielleicht manches andere noch aus dem Heidentum stammende Gebäck verdrängen.

Am Nikolaustage stellten die Bauzener Bäcker die „Jungfernkranz“ her, auch nur Kranz genannt, ein rundes geflochtenes Kranzgebäck, das viel Ähnlichkeit mit dem gewöhnlichen Brautkranz gehabt haben soll. Die Kranz wurden zu Dutzenden verkauft, besonders an wendische Mädchen vom Lande, die von den Bauzener Bäckermeistern als Hauptabnehmer gern gesehen wurden. Man sagt, sie haben das Gebäck zu allerhand abergläubischen Verrichtungen benutzt, vielleicht als Liebeszauber. Bezeichnet man doch heute noch die Tage um den Nikolaustag und vor allem um den Andreastag als die Zeit des Liebesorakelns.

Von den ältesten Backbestimmungen.

Es darf nicht etwa angenommen werden, daß die Bäcker im 16. und 17. Jahrhundert wahllos drauflos backen konnten. O nein! Das Brezelbacken ging der Reihe nach, „ging in der Beche herum“. Paßte es einem Meister nicht, so ließ man ihn „vorübergehn“. Nach den Statuten vom Jahre 1578 gestattete der Rat den Bauzener Bäckern, täglich Ein-, Zwei- und Vierpfennigbrot, Pfennig- und Zeilensemmeln, auch Drei- und Sechspfennigzöpfe zu backen. Weißwaren anderer Art durfte nur des Sonntags und an jedem Mittwoch von einem, später von zwei Meistern geliefert werden. Auch hier ging hübsch der Reihe nach. Und wehe den anderen Bäckermeistern, die „Sonntags und Dienstags um 1 Uhr mittags nicht das Feuer aus den Defen getan“ hatten. Kuchen, Bauerhasen und Plätzchen konnten die Köchler das ganze Jahr hindurch backen. Dagegen stellten die Ältesten der Innung eine Verteilungsliste über das „Striezelbacken“ zur Weihnachtszeit auf, damit jeder Meister gleichmäßig mit der Lieferung der Stollen bedacht wurde. Freilich mußten die Wünsche des Publikums bei dieser Maßnahme völlig in den Hintergrund treten. Dazu kam, daß wegen des Hausbackens bei den Städtern laut geklagt wurde.

Das Brotmonopol der Bauzener Bäcker in Gefahr.

Im Dezember 1547 wars. Königliche Kommissare untersuchten nach dem sog. Pönfall die Maßnahmen der Verwaltungsbehörde der Stadt, die Steuereinkünfte und die Nahrungsmittelversorgung. Wie bekannt, mußten die Bürger 20 000 Gulden Strafe bezahlen. Bauzen beklagte den Verlust aller Privilegien, aller Geschütze und deren Munition. Alle Stadt- und Landgüter, die bisher die Stadt besaß, wurden ihr enteignet. Wie sollte nur die Stadtverwaltung so hohe Steuern aufbringen? In dieser Höhe! Unmöglich! Es blieb nur der eine Weg offen. Das Strafgeld mußte durch Ausschreibung höherer Steuerbeträge von den Bürgern erlangt werden. Bürger und Handwerker waren verbittert. König Ferdinand glaubte die aufgeregten Gemüter der Bürgerschaft dadurch zu beruhigen, daß er als Entschädigung für die hohen Steuern 1548 durch seine Kommissare einen freien Brotmarkt anordnete.

Mit dieser Bestimmung tat er den Budissiner Bäckern besonders weh, die durch ihre Stadtverordneten ein kräftiges Veto im Parlament einlegten. Und mit Erfolg! Die Kommission ließ sich überzeugen, daß die städtische Brotversorgung zufriedenstellend erledigt werden könnte, wenn „sogenanntes Hocken- oder Kaufbrot“ an gewöhnlichen Wochen-Markttagen durch die nicht zum Bäckerhandwerk gehörigen zwei Platzbäcker verkauft werde. Im Ratsparlament hatten alle übrigen Mitglieder gegen diese Bestimmung keinen Widerspruch erhoben, so daß 1548 diese Instruktion debattelos als rechtskräftig angenommen wurde. Den städtischen Bäckern war sie schon recht, waren sie doch dadurch vor weiterer Konkurrenz vorläufig gesichert. Wie ein freudiges Aufatmen gings durch die Innung! — Doch nur wenige Jahre gaben sich mit dieser Entscheidung die Stadtbewohner zufrieden. Die Beschwerden gegen die Bauzener Bäcker häuften sich. Eine Aufregung folgte der anderen. Kurz: In allen Kreisen der Stadt griff eine Erregung Platz. Allüberall:

Erhöhte Kampfstimmung der Bürgerschaft gegen die Bäcker.

Wer trug die Schuld? Woher die Unzufriedenheit? Den von den Königlichen Kommissaren mündlich versprochenen Brotmarkt hatte der Rat zu Bauzen noch nicht öffentlich bekannt gemacht, nicht „ausgerufen und publizieret“. Und dies nach vier Jahren langen Wartens. Deshalb erschienen im Frühjahr 1552 die Ältesten der Handwerker mit Ausnahme der Fleischer, Töpfer, Kürschner und Kannegießer bei dem Bürgermeister und beschwerten sich im Namen des Volkes. Und nicht genug damit. Weitere Klagen trug man vor: Für das den Bäckern übergebene Mehl erhalte man zu wenig Brot. Und was den Höhepunkt der Kühnheit seitens der Bäcker bedeutete: „Wenngleich ein Handwerksmann sein Mehl selber einteigen wollte, so wollte ihnen kein Bäcker das backen!“ — In der tags darauf folgenden Ratsitzung standen die Beschwerden der Bürgerschaft zur Debatte. Man führte zunächst aus, daß als die Hauptursache aller Aufregung die herrschende Teuerung, erhöht durch die Verwüstungen der Spree, die alle angrenzenden Getreidfelder in ein Ueberschwemmungsgebiet verwandelt habe, zu betrachten sei. Ein anderer Sprecher glaubte, der Adel habe die Handwerker, die auf den Gütern arbeiteten, beeinflusst, daß sie für die Einführung des Brotmarktes kräftig agitieren sollten, damit die Landwirte und Grundbesitzer „ihr Mühlengetreide und ihr erbautes Getreide verbacken“ und ihre Brote in der Stadt verkaufen könnten. Der Vorsitzende mag wohl sofort entgegnet haben, daß der Rat über den Adel keine Macht habe. Würde Landbrot eingeführt, dann müßten die Bürger-Mühlen zusehen, wie sie ihr Mehl los würden. Eins aber mußte der Rat zugeben, nämlich das, daß es zuweilen eben doch an Hausbackenbrot gefehlt habe, da zu wenig Platz- und Hockenbäcker vorhanden wären. Zuletzt wurde folgende Entschliebung vorgeschlagen: „Um jedem Brotmangel künftig vorzubeugen, erbietet sich der Rat, an jedem Mittwoch und an jedem Freitag je 9 Scheffel Korn backen und Brot feil halten zu lassen!“ Die Abstimmung ergab keine einstimmige Annahme und damit auch keine befriedigende Lösung der Beschwerde, obwohl die meisten

Handwerker den Vorschlag des Rates angenommen hatten. Die Radikalen verließen auf Anregung eines Leinwebers den Sitzungssaal. Erneut forderten sie, diesmal mit unerschrockenem Mute und unter Darstellung persönlicher Auseinandersetzungen und unerquicklicher Szenen, den freien Brotmarkt. Alle beruhigenden Worte des Vorstehers verfehlten ihre Wirkung. Es blieb dem Rat nichts anderes übrig, als den Platzbäckern zu gestatten, zweimal, wie bisher in der Woche, Roggenbrot feil zu halten. Außerdem unterbreitete man ihnen den Vorschlag, „daß ein jeder Hauswirt sein Mehl dabei in seinem Hause einteiget, den Sauerteig bei den Bäckern holt, von diesem sich anzeigen läßt, wenn man den Teig arbeiten soll und dann mit dem Backtrog zum Bäcker trägt, daß er auch durch sein Weib oder Gesinde dem Bäcker die Brote in den Ofen zähle“, damit er genau wisse, wieviel Brote er zu fordern berechtigt sei. Und zuletzt ging der Rat aufs Ganze. Er stellte es den Unzufriedenen anheim, sich in dieser Angelegenheit an die Königlichen Kommissare oder gar an den Kaiser Rudolf II. zu wenden. Auch erbot sich der Rat, in einigen Mühlen zur Kontrolle mahlen zu lassen, das Getreide vor und nach dem Mahlen zu wiegen und um genau kalkulieren zu können, auch feststellen zu lassen, wie schwer die Brote sein müssen, die von den Bäckern, den Getreidepreisen entsprechend, geliefert werden können. Die Brottaxe wurde öffentlich bekannt gemacht. Und noch heute besitzt das Bauzener Museum am Kornmarkt eine „Tafel, wie schwer das Brot und die Semmel dem Getreidekauf nach zu backen“ ist. In der am 26. Mai 1578 nach zweimaliger Prüfung den Bäckern vorgeschriebenen Brottaxe legte der Rat fest, daß, wenn sich der Preis des Kornes auf 24 Groschen für den Scheffel beläuft, für 2 Pfennige 1 Pfund 2 Lot, für 2 Kreuzer zehn Pfund Brot zu liefern sind und die Pfennigsemmel 16½ Lot wiegen mußte.

Doch alle gutgemeinten Ratsschläge, alle vorsorglich getroffenen Maßnahmen des Stadtrats hatten keinen Erfolg, nutzten nichts.

Die Bauzener Bürgerschaft blieb unzufrieden.

Aufs neue beschwerte sie sich. War sie wirklich dazu berechtigt? Grund? Weil sie „von den Bäckern übel besorgt“ worden war. Deshalb sah sich der Rat 1578 gezwungen, eine Mahl- und Backprobe in der neuen Mühle zu veranstalten. Ratsmitglieder, die ehrwürdigsten Meister der Innung und Vertreter der Bürgerschaft wohnten ihr bei. Daraufhin erließ der Stadtrat die Verordnung, daß es jedem Bürger freistehen sollte, „ob er in seinem Hause einteigen oder das Mehl zum Bäcker schicken wollte“. Den zum Bäcker gebrachten Teig, zu dem er den nötigen Sauerteig zu liefern hatte, mußte er im Beisein des Backenden auswirken und „mit allem Fleiß“ das Brot fertig backen, und zwar „von einem gehäuften Viertel-Mehl zehn wohlausgebäckene Brote, von welchem jedes 4¾ Pfund wiegen“ mußte. Für einen Scheffel durfte der Bäcker (1578) ohne Trinkgeld 36 Pfennige verlangen. Daß bei dieser Taxe und mit dieser Verordnung die Bäcker ihres Lebens nicht froh wurden, ist wohl erklärlich. Doch, glaubts nur, man wußte sich erfolgreich zu helfen. Man betrieb eine rationelle Schweinezucht — großzügig angelegt. Bald aber wars vorbei mit der glücklichen Zeit. Allzubald erschien eine Verordnung, die den Bäckern den Schweinehandel in dem bisherigen Umfange als Nebengewerbe strengstens untersagte. Die Folge war:

Abbau des Nebenerwerbs im Bäckereibetrieb.

Die alten Meister konnten kaum fassen. Ein Kopfschütteln folgte dem andern. Achselzucken. Fäusteballen. Das half nichts! Die Verordnung war da. Nun sollte der jahrhunderte alte Brauch, daß jeder Bäcker einige Schweine mästen dürfe, mit einem Schlage beseitigt sein. O weh! Doch ganz so schlimm wars nicht! Einige Schweine konnte man halten. Freilich scheint manchem Meister die Zahl zu niedrig gewesen zu sein. Man entfernte sich allzuweit von der erlaubten Grenze. Und so kam, daß der Rat mit aller Schärfe einschreiten mußte. „Denn was zur Fütterung aufgegeben“, so folgerte die hohe Obrigkeit, „muß doch den Brot-Consumenten an der Ware entzogen werden“. Diesmal mag der Rat bestimmt Recht gehabt haben. Er erließ deshalb die Vorschrift, „daß ein Bäcker auf eine Mastung nicht mehr als 8 Schweine, also im ganzen Jahre nur sechszehn Schweine mästen“ dürfe. Doch man dachte nicht daran, dies Gebot zu halten. Mancher Meister hatte schon 1578 auf eine Mast mehr als 40 Schweine „aufgelegt“, „womit denn gar viel Getreide verthan und der Armuth ein großer Schaden zugefügt worden“ war. Daher ordnete die Stadtverwaltung an, daß die Bäcker „solcher Menge der Schweine sich zu enthalten“ haben. Es wurde ihnen auf beide Mastungen im Jahre nur 30 Schweine gestattet. Und „von dem groben Mehl, welches bisher verfüttert worden war, sollte fortan für die Armen von vier Meistern der Reihe nach Woche für Woche Brot zu einem Groschen das Stück gebacken werden“.

Ein Duzend Jährchen strichen ins Land. Da fing man wieder an zu meutern. Die Not, die sich von Tag zu Tag steigerte, hervorgerufen durch die außerordentliche Trockenheit und Dürre im Sommer 1590, trug die Schuld. Der Rat sah sich deshalb gezwungen, die Einfuhr von Mehl und Brot aus fremden, „dem Kaiser unterthänigen Orten“ zu gestatten. Sofort regte sich die Organisation der Bäcker. Harte Kampfansage folgte.

Protesterklärung der Bauzener Bäckerinnung.

Die Ältesten der Bäcker forderten sofortige Zurückziehung der Erlaubnis. Als sie am 24. Januar 1591 die Bittschrift der Bürger und der 21 Gewerbe gehört hatten, merkten sie gar bald, daß sie diesmal keinen leichten Stand hatten. In ihrem Bericht, den sie vortrugen, betonten sie, daß in Bauzen ein freier Brotmarkt niemals „bräuchlich“ gewesen sei; trotz der Not im Jahre 1551 habe man ihn auch nicht genehmigt. Es sei auch nicht statutengemäß, Vorschriften über die Brot- und Semmelpreise zu erlassen. Zur Ehre aller Innungsmitglieder müsse anerkannt werden, daß diese sich „so viel als möglich“ an die Preisnotierungen gehalten haben. Und mancher, der sich verrechnet, oder versehen habe, sei nicht ungestraft und nicht „ungenossen ausgegangen“. An der Mehlnappheit sei bekanntlich nicht die Innung schuld. — Der 18. Februar 1591 brachte die Entscheidung. Der Rat bewilligte „auf der Handwerker emsig und demütig Ansuchen, daß bis Bartholomäi wöchentlich, Mittwoch, da sonst gewöhnlich die Plazbäcker feil haben, den ganzen Tag die vom Lande Brot zu feilen Kauf hereintragen und verkaufen konnten“.

Mit dieser Genehmigung fand der freie Brotmarkt Eingang in Bauzens Mauern. Doch sollte, bevor er dauernd eingeführt wurde, diese Beschlusfassung den königlichen Kommissaren vorge-
tragen werden.

Der Kaiser spricht.

Am Gründonnerstag des Jahres 1591 war's. Handwerker in weißem Bart und Haar, die Aeltesten und Meister aller Gewerbe hatten sich wiederum versammelt, da die Bäcker „oft und viel“ Versuche gemacht hatten, um den freien Brotmarkt abzuschaffen. Die eben abgefaßte Bittschrift war verlesen, 72 Meister und die „ganze Gemein alhie zu Budissin“ unterzeichneten; denn sie alle hatten den freien Brotverkauf für „sehr zuträglich und nützlich“ gefunden, besonders weil sie glaubten, daß dadurch die Not der Armen, die „von den Bäckern eine lange Zeit her zum heftigsten beschweret, erdrückt und schier bis auf den Grund ausgesogen wurden“, bestimmt gemildert werde. Und vor allem konnte man auf dem freien Brotmarkte seinen Bedarf mit der Hälfte des Geldes decken, als in den letzten Jahren bei den Bäckern es der Fall gewesen war. Das Gesuch ging in zweifacher Ausfertigung an den Landvogt Hans von Schleinitz und an den Landeshauptmann Ernst von Rechenberg mit der Bitte, die Schreiben befürwortend an den Kaiser Rudolph II. weiterzuleiten. Der Landeshauptmann, der zuvor schon zwei umfangreiche Schreiben an Se. Majestät gerichtet und alle Vorgänge in Bauzen während des Sommerhalbjahres 1591 deutlich geschildert hatte, legte das Gesuch letztmalig dem Rat zur Neußerung vor, der sein Gutachten dahin formulierte, daß „der freie Brotmarkt“ vom Kaiser gnädigst bewilligt werde“.

Vergeblich warteten die Handwerker. Neue Gesuche fertigte man aus. Landvogt und Landeshauptmann hat man erneut um Fürsprache. Zwei Vertreter, David Schwarz und Georg Nische, entsandte man am 28. Februar 1592 mit einer weiteren Bittschrift nach Prag. Bereits siebenmal hatten sie vor dem Kaiserlichen Kanzler Sebastian Heugell zu Prag gestanden. Sie erhielten wohl stets „guten Bescheid“ und am 20. März 1592 ein „Dekret“, wonach „noch mehr Bericht einzuziehen“ wäre.

Die Bäckerinnung, die von allen Schritten, die unternommen worden waren, genau orientiert war, trat am 21. April 1592 in einer Hauptversammlung geschlossen auf und versuchte, das „drohende Unheil“ von sich abzuwenden. Sie trug dem Räte noch einmal alle ihre Bedenken vor und erbot sich, „jederzeit der gesetzten Ratsprobe nach zu haften, dem armen Manne seinen Pfennig abzugelten und widrigenfalls Strafe zu geben. Daran, daß die „Messmeister oft oder wöchentlich“ kontrollieren kommen sollten, würden sie sich bald gewöhnen. Diese Erklärungen, die schriftlich festgehalten wurden, übermittelte der Stadtrat umgehend dem Kaiser. Er aber schenkte dem Bitten der Bürgerschaft und der Handwerker mehr Gehör und bewertete die befürwortenden Auslassungen des Rates und des Landeshauptmanns höher als die „wichtigen Bedenken der Bäcker“. Am 12. Mai 1592 erteilte der Kaiser dem Räte zu Bauzen folgenden Bescheid:

„Rudolph II., von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, auch zu Ungarn und Böhmen König 2c. 2c. Wir haben gnädigst angehört, was ihr vor diesem und bisher uns der

Handwerker bei Euch gebetenen freien Brotmarkt und der Bäcker widerhabenden Beschwer halber in Gehorsam berichtet und auch daneben Euer und gemeiner Stadt Privilegien und Statuten angezogen habt. . . . Also haben wir derwegen um des gemeinen Mannes und Armutz willen in solchen freien, gebetenen Brotmarkt, doch anders nicht, denn auf unser und unser Nachkommen gnädigstes Wohlgefallen bewilligt, Also und dergestalt, daß hinfüro solcher freie Brotmarkt einen Tag in der Woche verstattet und zugelassen und jedermann von Land- und Bauersvolf das Brot zu feilem Kauf laibweise zu drei oder vier Kreuzer, gutes, derben und zu menschlicher Unterhaltung ausgebackenen Teiges verkaufen und einführen kann. —

Gegeben auf Unserm Königlichen Schloß Prag,
den 12. Mai 1592.

Als diese Kunde in Bauzen eintraf, jauchzten sie auf, die täglich und stündlich auf frohe Nachricht sehnlichst gewartet hatten. Freudig empfingen die Bauzener ihren David Schwarz, der zum achtenmal nach Prag gepilgert war und dort „selbst mit Sr. Majestät geredet“ hatte. Endlich sahen sie die vielen Mühen belohnt. Und darob überall große Freude! Nur in den Bäckerherzen konnte sie keinen Einzug halten.

Am 1. Oktober 1592 wurde, nachdem der Rat, der Landvogt und der Landeshauptmann folgende Ordnung festgelegt hatten,
der freie Brotmarkt für Bauzen bewilligt.

Die Bestimmungen für die Einführung umfaßten vier Punkte:

1. „daß die Zufuhren des Brotes an einer Mittwoch des ganzen Tages vom Aufgang der Sonne bis zu ihrem Niedergang verstattet, jedoch, daß hierinnen kein Unterschleif gebraucht, das Brot in die Häuser, weder in der Stadt noch anderer Jurisdiktion um die Stadt Flure nicht eingefetzt, sondern, was bestimmten Tag nicht verkauft, wiederum aus der Stadt geführt, Welcher aber darüber begriffen, des Brotes verlustig gemacht und solches der Armut in die Hospitäler ausgeteilt werden soll.
2. sollen die Zufuhren und (der) Verkauf des fremden Brots benannten ganzen Tag männiglich wie obbemelt für Fremde und Bauervolf unverhindert zugelassen sein.
3. solle das fremde Brot laibweise zu drei oder vier Kreuzern groß, gut, derb und zu menschlicher Unterhaltung wohl ausgebacken sein, jedoch auf den Fall, daß nicht in kleineren Sorten als zu drei oder vier Kreuzern gebackene Brot was wohlfeiler nach der Hand hingelassen, solle solches dem Verkäufer ohne Gefahr sein; hierinnen aber aller Betrug gänzlich vermieden.
4. So solle durch gewisse Personen das fremde Brot, ob etwann hierinnen ein schädlicher, scheinlicher Mangel befunden, beſichtigt werden. Zu welcher Inspektion zwei Ratspersonen deputiert, aus der Bürgerschaft und Handwerker Mitte jedes Teils zwei und also sechs Personen dem Räte vorgeschlagen, unter welchen eine aus der Bürgerschaft, die andere aber aus den Handwerkern von ihm, dem Räte, bestätigt und den Ratspersonen adiungieret werden sollen.

So hatte denn das fürchterliche Gespenst, das die Gemüther aller Bauzner Bäcker jahrzehntelang in Aufregung versetzte, greifbare Gestalt angenommen. Das Brotmonopol der Bauzener Bäcker war beseitigt. Die Bauzener Bürger und die Handwerker hatten sich's was kosten lassen, um ihr gestecktes Ziel zu erreichen. Acht Reisen nach Prag, die von den Abgesandten unternommen worden waren, verschlangen ganz annehmbare Stämmchen. Verursachten doch bereits die ersten sechs Reisen eine Ausgabe von 114 Talern.

Die Kosten des Verfahrens.

trugen die einzelnen Gewerbe, die das Geld theils durch Sammlungen unter ihren Mitgliedern und unter der Bürgerschaft in der Stadt, auf dem Burglehn und der Seidau sowie Unterm Schloß etwa 88 Taler, theils durch Beiträge aus den Innungsläden aufbrachten. Wie opferwillig jeder Handwerker damals war, geht aus der Tatsache hervor, daß jeder Meister 7 Groschen zahlte. Die Innungsmitglieder leisteten eine Unterstützung von insgesamt 157 Talern. Selbst die Ratsmitglieder mit 12 Talern 16 Groschen 6 Pfennigen, der Dekan mit 2 Talern und das Domstift mit 3 Talern, sie alle trugen dazu bei, um die verursachten Kosten restlos zu tilgen. Es mußten entrichtet werden an Herrn Kaiserlichen Kommissarius Heugell in der Kanzlei zu Prag 72 Taler, für die Anfertigung von Bechern, die man als Gratifikation für gehabte Bemühungen überreichte, 40 Taler. Für die Ausfertigung der Briefe, Pergament, Siegelschnuren war eine Rechnung von 16 Talern zu begleichen gewesen. Sogar an die Frauen der beiden Abgesandten hatte man gedacht, indem man jeder von ihnen eine Beihilfe in Höhe von 3 Talern gewährte.

Klagen, nichts als Klagen.

Das Urteil war gesprochen. Die Bäcker fügten sich. Der Brotmarkt wurde bestimmungsgemäß abgehalten. Jahr für Jahr erfüllten die Meister ihre Pflicht. Da hörte man wieder unzufriedene Stimmen laut werden. Diesmal nicht gegen die Bauzener Bäcker. Dem Stadtrat lagen Schreiben vor, in denen behauptet wurde, daß die Bandleute kein taugliches, wohlausgebackenes Brot zur Stadt gebracht hätten und dazu noch zu einem Preise, der dem Getreidepreise keinesfalls entspreche. Ein Ratserslaß machte den Landbäckern klar, daß sie „reinlich und getreulich“ zu backen haben. Es wurde ihnen anempfohlen, das Mehl kräftiger „zu berütteln“ und von der Kleie zu sondern“. kamen sie zur Torwache, dann hatten sie ohne Aufforderung das Brot „aufgeschnitten vorzuzeigen“. Nach dem dort angelegten Preise mußten sie es in der Stadt verkaufen. Der Stadtrat drohte damit, daß jedem, der die Preisnotierung nicht innehielt, das Brot genommen und den alten, gebrechlichen Leuten im Siechenheim, im Spital oder im „Almosenhäuslein“ gegeben werde. Die Bekanntmachung des Rates, die keine Jahreszahl trägt, schloß mit dem Hinweis, daß der Landbäcker, dem öfter Unregelmäßigkeiten wegen Lieferung von minderwertigem Brot bei erhöhtem Preise nachweislich zur Last gelegt würden, künftig, da er in betrügerischer Absicht und „unziemlichen Vorteils willen“ nach Bauzen komme, überhaupt nicht mehr Brot backen und verkaufen dürfe. Die Polizei ging sehr streng gegen

die Bäcker vor, die das Gewicht des Brotes nicht genau beachteten. Im Jahre 1624 schickte der Rat Strafverfügungen aus, und zwar lauteten sie beim Nachweis eines knappen Pfundes auf einen Taler Strafe. Dazu machte sich ein wilder Handel breit. Seit 1623 verkauften fremde Leute an verbotenen Tagen auf dem Markte Brot. Auch gingen sie von Haus zu Haus und boten ihre Waren an. Um 1650 traten besonders

die Seidauer Klabbäcker in scharfe Opposition

zum Stadtrat zu Bautzen, die sich beschwerten über die an den Haaren herbeigezogenen Gewichts-differenzen an den von ihnen gelieferten Broten. So sei ihr Brot beim Wiegen um „etwa zwei bis drei Pfennige zu leicht befunden“ worden; an dieser Feststellung zweifelten sie. Doch der Rat ließ sich nicht beirren. Ihr Brot wurde ihnen enteignet und wanderte zur Verteilung in die Hospitäler. Sie protestierten gegen den „alten Brauch“, den herabgesetzten Preis mit Kreide auf dem Brote zu vermerken, Ja, die Seidauer konnten den Nachweis erbringen, daß ihr Brot, das beim ersten Wiegen das gesetzliche Gewicht aufwies, beim zweiten Nachwiegen beanstandet wurde. Schikane, so hörte man aus manchem Munde. Die Seidauer Bäcker schlossen sich zusammen und gingen einig. Eine Deputation von ihnen sprach bei dem Landvogt am 27. Juni 1648 Kurt Reinecke von Callenberg vor mit der Bitte, daß er nichts unversucht lassen möchte, „sie bei dem alten Herkommen zu schützen“. Durch ihre Beschwerde erreichten sie, daß am 8. Mai 1652 der Amtshauptmann von Gersdorf auch für sie eine Lanze brach, dahingehend, daß er den Rat zu Bautzen unverzüglich aufforderte, sechs Personen zum Besichtigen und Nachwiegen des eingeführten Brotes abzuordnen, die künftig nicht „nach ihrem Belieben“ beim Wiegen handelten und das Brot „mit Gewalt“ abnahmen. — Im Jahre 1802 klagten die Bautzener Weißbäcker gegen die Seidauer, weil sie „alle Tage Brot buken, verkauften, sogar haustieren trugen“. Deshalb verlangten sie, daß der Rat anordne, daß sie nur am Dienstag backen, nur die Mittwoch das Brot auf öffentlichem Markte zu feilem Kauf bringen, solches aber keineswegs in ihren Häusern verkaufen oder haustieren tragen“ dürften. Bei Ueberschreitung dieser Anordnung, die der Rat zu der seinigen machte und somit die Bitte seiner Bürger erfüllte, sollte jeder Seidauer Bäcker mit 10 Taler Strafe belegt werden. Auch sollte ihm das Brot enteignet werden.

Eine erfolgreiche Beschwerde

der Bäcker an den Rat zu Budissin vor 200 Jahren.

Daß der Rat zu Budissin im Jahre mehrmals den Preis und das Gewicht für die Backwaren durch Verordnungen vorschrieb, mag nicht immer den Beifall der Bäckerzunft gefunden haben. Doch die Stadtverwaltung sah sich zu dieser Maßnahme gezwungen, weil die Behörde Anzeigen von der Bürgerschaft darüber erhielt, daß das Brot nicht das nötige Gewicht aufweise. Es blieb deshalb dem Stadtgericht nichts weiter übrig, als strafend einzuschreiten. Am 25. August 1729 hatte man in der Stadt wieder einmal eine Gewichtskontrolle vorgenommen und dabei das Brot zu leicht befunden. Daher kann man im Ratsprotokoll vom 26. August 1729 den Beschluß der Stadtvertretung lesen, daß „dieselben (gemeint sind die Bäcker, deren Brote nicht das gesetzliche Gewicht aufwiesen), von denen Herrn Stadtgerichten behörig zu bestrafen“

sind. Darob große Bestürzung bei der Bäckerzunft! Nach genauester Kalkulation war es den Meistern einfach nicht möglich, die vorgeschriebenen Brot-Preise einzuhalten, da das Handwerk der Bäcker „bei der Taxe des Pfennigbrotes nicht bestehen könnte“. Deshalb richteten sie an den Rat ein Gesuch mit der Bitte, die Taxe abzuändern. Auch baten sie darum, zu genehmigen, daß während der Brotrevision zwei Meister beim Brotabwiegen anwesend sein dürften. Ferner möchte das Stadtgericht die bereits verfügten Strafen aufheben.

Die Beschwerdeführer hatten Glück. Der Rat setzte am 8. September 1729 eine dreigliedrige Untersuchungskommission ein, zu der Herr Doktor Scheel, Herr Rietschier und Herr Henrici gehörten. Sie erstatteten in der Ratsitzung am 3. Oktober 1729 Bericht, worauf man beschloß, daß die Bäcker gemäß alten Herkommens „bisheriger Observanz nach vom Malter Getreide $\frac{1}{4}$ Kleie abschütteln sollen“. Es wurde ihnen „erlaubt, $\frac{3}{4}$ davon in der „Becke“ (Bäckerei) 3 Pfg. Brot und (anderes Brot) zu backen, das übrige Viertel aber muß in Zeilen und Pfennigweise (das heutige Einback und Semmeln) gebacken werden“. Mit diesem Beschluß gaben sich damals die Meister zufrieden, zumal auch deshalb, da sie mit ihrem Schreiben erreicht hatten, daß „die Strafe zur Zeit ausgesetzt“ wurde.

Gerichtliche Streitigkeiten mit den Kleinwelkaer Bäckern.

entwickelten sich in den Jahren von 1787 bis 1791 vor dem Räte zu Bautzen. Die Budissiner Bäcker-Innung wollte nicht dulden, daß die Kleinwelkaer ihre Waren in der Stadt feilbieten konnten. Sie wandte sich an die allerhöchste Instanz, an den Kurfürst Friedrich August von Sachsen mit der Bitte, die Einfuhr Kleinwelkaer Bäckerware zu verbieten. Schon glaubte man, keine Fehlbitte getan zu haben. Doch weit gefehlt! Das Ansuchen wurde verworfen. Unter dem 2. August 1791 erhielt der Rat zu Bautzen die Entscheidung zugestellt, worin die Bautzener Bäckerinnung abgewiesen wurde mit der Begründung, „da die Ware, wie sie die Welkaer lieferten, in Bautzen nicht gebacken wurde, dem Weißbäckerhandwerk auch kein Verbotungsrecht zustand“. Die Bautzener Stadtbehörde erhielt Befehl, scharf aufzupassen, daß die Kleinwelkaer Ware „nicht durch das in den Gesetzen verbotene Hausieren“ verkauft würde. Am 29. August 1791 sah sich der Rat auf Grund dieses Reskriptes veranlaßt, die Ältesten des Bäckerhandwerks von der Verwerfung ihres Gesuchs in Kenntnis zu setzen. Die Stadtsoldaten, die Torwachen, Polizei und Gerichtsdiener erhielten die Anweisung, daß jedem, der in der Stadt und in den Vorstädten beim Hausieren mit Kleinwelkaer Bäckerware angetroffen werde, die Backwaren wegzunehmen sind. Von jedem einzelnen Falle sollte bei dem Bürgermeister Anzeige erstattet werden.

Zur Erinnerung an eine Bäckerverordnung des Bautzener Stadtrates vor 100 Jahren.

Jedes Brot muß mit soviel Ringeln bezeichnet werden, als dessen Preis in Groschen beträgt.

Die Bautzener Bäckerinnung war durch einige ungetreue Mitglieder in starken Mißkredit gebracht worden. Der Magistrat zu

Budissin sah sich deshalb am 12. September 1828, vor nunmehr 100 Jahren, veranlaßt, da durch die Polizei festgestellt worden war, daß „in Ansehung des an die hiesigen Einwohner verkauften und allhier eingebrachten sogenannten Platz- und Hocke-Bäcker-Brodtes“ im Gewicht und Preis „verschiedene Unrichtigkeiten vorgefallen“ sind, eine Bekanntmachung mit Strafandrohung zu veröffentlichen. Es war vorgekommen, daß an hausbackenen oder schwarzen Broten, die nach der Taxe vom 14. Juli 1828 mit vier Groschen zu bezahlen waren und 7 Pfund 20 Lot wiegen sollten, nicht weniger als 2 Pfund sogar noch darüber fehlten. Die deshalb zur Verantwortung gezogenen Bäcker entschuldigten sich damit, daß sie Brote von diesem Gewicht nicht zu 4 Groschen, sondern nur zu 3 Groschen verkauft hätten. Doch darf kaum vermutet werden, so schreibt der Magistrat weiter, „daß die Bäcker das taxmäßige Gewicht ihrer Waren zu ihrem offenbaren Nachteile überschreiten werden, welches hier der Fall gewesen wäre, weil das vorgeschriebene Gewicht eines „Drengroschen-Brodtes“ mehrere Lot weniger betrug, als das zu leicht befundene „Viergroschen-Brod“. Der Magistrat erließ deshalb folgende Verordnung:

1. „Jeder hiesige Weiß- auch Platz- und Hocke-Bäcker hat das von ihm zu verkaufende und resp. in hiesige Stadt einzubringende weiß- und hausbackene Brod mit so viel Ringeln zu bezeichnen, als dessen Preis nach Groschen beträgt, und
2. kein Brod darf um einen höheren Preis verkauft werden, als diese Bezeichnung mit Ringeln andeutet.“

„Wer diese Vorschriften nicht befolgt, hat zu gewarten, daß dergleichen Brodte confisciret, auch der Bäcker, nach Befinden, annoch in besondere Strafe genommen werden wird.“

Die Bauzener Bäcker wurden also nach dieser Verordnung vor 100 Jahren verpflichtet, den Preis des Brodes nach Groschen mit Ringeln zu kennzeichnen, um jeden Irrtum zu vermeiden. Die Ringel oder rundlichen Vertiefungen auf dem Brod haben sich noch lange Zeit erhalten, deuteten aber nicht mehr den Preis, sondern das Gewicht an. In der Zeit der Inflation hätte dann so ein Ringlein 1 Mark, 1 Million, 1 Milliarde, ja zuletzt über 100 Milliarden bedeuten müssen; denn am 20. November 1923 kostete ein weißes 4-Pfundbrod 1 Billion Papiermark.

Die oben angezogene Brottaxe vom 14. Juli 1828 nennt vier verschiedene Hauptsorten von Bauzener Brod, so: das Pfennig-Brod, das Roggen-Hausbacken-Brod, das Hocke-Bäcker-Brod und das Dorf- und Seidauer Platz-Bäcker-Brod, die sämtlich bei gleichem Preis im Gewicht unterschiedlich sind. Man bekam damals für 1 Groschen ein weißes Hausbacken-Brod von einem Gewicht von 1 Pfund 10 Lot, oder ein weißes Seidauer Platz-Bäcker-Brod von 1 Pfund 16 Lot oder ein schwarzes Hausbacken-Brod von 1 Pfund 17 Lot oder ein Hocke-Bäcker-Brod von 1 Pfund 29 Lot. Jedenfalls hatten es die damaligen Polizeiorgane, denen die Durchführung der Brod-Gewichtskontrolle übertragen war, durchaus nicht leicht. Aus der Brottaxe ist auch zu ersehen, daß die Budissiner Bäckerinnung mit den Dorf- und Seidauer Platz-Bäckern in scharfem Konkurrenzkampfe stand, da letztere für gleichen Preis schwerere Brode lieferten. Es sei im folgenden die Brottaxe in der Original-Schreibweise vom 12. Juli 1828 und gleichsweise vom 25. September 1813 festgehalten. Aus dieser

Gegenüberstellung ist mühelos ersichtlich, um wieviel geringer im Gewicht, mithin teurer, Semmel und Brod während der Kriegszeit nach der Schlacht bei Bautzen am 20. und 21. Mai 1813 gewesen sind (Bekanntmachungen des Bautzener Stadtrates).

Budissiner Semmel- und Brod-Taxe (nach dem Marktpreise).

	12. Juli 1828	25. Sept. 1813
Eine 1-Pfg.-Semmel (wog)	1 Loth 3½ Quent	1 Loth 1½ Quent
Eine 3-Pfg.-Semmel	5 Loth 2 Quent	3 Loth 2 Quent
Eine 6-Pfg.-Semmel	11 Loth — Quent	7 Loth — Quent

Das Wfennig-Brod.

Ein 1-Pfg.-Brod	2 Loth 2½ Quent	1 Loth 3 Quent
Ein 3-Pfg.-Brod	6 Loth — Quent	5 Loth 1 Quent
Ein dergl. Groschen-Brod	31 Loth 3 Quent	21 Loth — Quent

Das Roggen-Hausbacken-Brod.

Ein weiß 1-Groschen-Brod	1 Pfd. 10 Loth	— Pfd. 25¼ Loth
Ein schwarz 1-Groschen-Brod	1 Pfd. 17 Loth	— Pfd. 29 Loth
Ein schwarz 2-Groschen-Brod	3 Pfd. 2 Loth	1 Pfd. 26 Loth
Ein schwarz 3-Groschen-Brod	4 Pfd. 19 Loth	2 Pfd. 23 Loth

Das Hode-Bäcker-Brod.

Ein schwarz 1-Groschen-Brod	1 Pfd. 29 Loth	1 Pfd. 2 Loth
Ein schwarz 2-Groschen-Brod	3 Pfd. 26 Loth	2 Pfd. 4 Loth
Ein schwarz 3-Groschen-Brod	5 Pfd. 23 Loth	3 Pfd. 6 Loth

Das Dorf- und Sendauer Plak-Bäcker-Brod.

	12. Juli 1828	25. Sept. 1813
Ein weiß 1-Groschen-Brod	1 Pfd. 16 Loth	— Pfd. 30 Loth
Ein weiß 2-Groschen-Brod	3 Pfd. — Loth	1 Pfd. 28 Loth
Ein weiß 3-Groschen-Brod	4 Pfd. 16 Loth	2 Pfd. 26 Loth
Ein schwarz 1-Groschen-Brod	1 Pfd. 29 Loth	1 Pfd. 2 Loth
Ein schwarz 2-Groschen-Brod	3 Pfd. 26 Loth	2 Pfd. 4 Loth
Ein schwarz 3-Groschen-Brod	5 Pfd. 23 Loth	3 Pfd. 6 Loth

Verordnungen und Backvorschriften während des Weltkrieges bis in die neueste Zeit.

Wie damals vor 200 Jahren, so muß sich auch heute noch jeder Bäckermeister die Gewichtsrevision gefallen lassen. Die Vorschriften über das Gewicht des Brotes und der Semmeln gab der Rat zu Bautzen bis nach dem Kriege von 1870/71 im Amtsblatte bekannt. Und während des Weltkrieges und der Zeit der Inflation folgte eine Backverordnung und Preisfestsetzung nach der anderen. Jedenfalls brachten die Kriegsjahre von 1914—18 und die Inflationsperiode von 1922/23 für das Bäckergewerbe sehr schwere Zeiten. Bald nach Kriegsausbruch kam die erste Notverordnung für die Bäcker, worin der Bundesrat ein neues Backverfahren forderte, nämlich Zusatz von Kartoffelmehl oder gequetschten Kartoffeln zum Roggenbrot, und 10 Prozent Roggen zum Weizenbrot. Im Januar 1915 erschien das Verbot der Nachtarbeit, das ja heutigentags noch Geltung hat, das aber später dahin abgeändert wurde, daß der erste Schuß bereits um 5 Uhr angefetzt werden kann und daß frische Semmeln von 7 Uhr verkauft werden dürfen.

Im Dezember 1918 schaffte eine neue Verordnung die Sonntagsarbeit ab. Nach vier Stunden Arbeitszeit mußte eine halbstündige Pause eintreten. Die tägliche Arbeitszeit wurde am 23. November 1918 auf 8 Stunden festgelegt, und von abends 10 Uhr bis früh 6 Uhr mußte die Arbeit ruhen. Diese Bäckereiverordnung wurde überholt durch die gesetzlichen Bestimmungen vom 16. Juli 1927, die da besagen, daß nicht mehr der glatte Achtstundenarbeitstag für das Bäckergewerbe gilt, sondern daß es möglich ist, die 48-Stunden-Arbeitswoche oder die 96-Stunden-Doppelarbeitswoche einzuführen, und daß durch Tarifvertrag die Möglichkeit besteht, die Arbeitszeit sogar auf 54 Stunden in der Woche auszu dehnen. Mit diesem Gesetz vom 16. 7. 1927 wurde für das Bäckergewerk der starre 8-Stunden-Tag gelöst und ihm die Möglichkeit gegeben, einen Ausgleich innerhalb der 48-Stunden-Arbeitswoche herbeizuführen. Die Ausführungsbestimmungen vom 31. 12. 1927 legten dem Handwerk die Verpflichtung auf, die geleistete tägliche Arbeitszeit in die Arbeitszeit-Verzeichnisse einzuschreiben.

Schon das Jahr 1924 hatte eine Reihe neuer scharf einschneidender Bestimmungen gebracht, so über die Sonntagsbäckerei, über die Verkaufszeit und über Polizeikontrolle. Das Nachtbäckverbot folgte. Das Erwerbslosenfürsorgegesetz, die Handwerksordnung, das Lebensmittelgesetz vom 5. Juli 1927, das Arbeitsschutzgesetz und zuletzt das Arbeitszeitgesetz jüngsten Datums vom 23. November 1928, sowie viele andere Bestimmungen lieferten Beratungstoffe für die Innungsversammlungen.

Weitere Kriegsverordnungen. — Die Inflationsperiode.

Zu Beginn des Jahres 1915 gab die Behörde bekannt, daß zur Kuchenbäckerei 50 Prozent Roggenmehl verwendet werden muß; aber bereits im Februar 1915 wurde von der Kreishauptmannschaft Bautzen das Kuchenbacken aus Weizen- oder Roggenmehl überhaupt verboten. Bald folgte das

Einheits- oder Kriegsbrot,

das vom 1. März 1915 gegen Brotmarken verabreicht wurde. Ende September 1923 fiel endlich die Ausgabe von Brotmarken weg. Der Vorschlag der Regierung, mehr gekochte Kartoffeln zu verwenden, da Kartoffelmehl nicht in genügender Menge zu beschaffen sei, fand weder bei den Bäckern noch beim Publikum Sympathie. Im Mai 1915 bot der Handel wieder Kartoffelwalz- und Maismehl sowie Kartoffelstärke-Mehl an. Vom September 1915 an durfte vom beschlagnahmefreien Mehl nur 50 Prozent zu Kuchen und zu anderem Gebäck verbacken werden. Vollmilch zu verwenden, wurde bestraft. Mitte Dezember 1915 erfolgte die

Einführung der Reisebrotmarken.

1917 tauchte die schwierige Frage der Kohlenbeschaffung auf, so daß der Stadtrat eine Zusammenlegung von Bäckereibetrieben für wünschenswert hielt. 1917 trat auch die Umsatzsteuer auf. Eine Verordnung jagte die andere. Differenzen des Gewerbes mit der Behörde mußten folgen. Die geschäftlichen Schwierigkeiten steigerten sich immer mehr, auch dadurch, daß der Verkehr mit verschiedenen Müllern sich nicht reibungslos vollzog.

Trotzdem der Krieg zu Ende war, gab es für das Bäckerhandwerk noch unheimliche Schwierigkeiten zu überwinden. Lohn-tarif-Verhandlungen mit den Gesellen setzten in den ersten Monaten von 1919 ein, die von nun ab immer wieder, durch die Inflationszeit bedingt, in Erscheinung traten. Ende Oktober 1919 lag folgender Wochen-Lohntarif vor, der sich wie folgt, steigerte:

	29. Okt. 1919	15. Aug. 1921	Oktober 1922	22. Juni 1923
Gesellen bis 18 Jahre	70 M	242 M	3450 M	112000 M
Gesellen 18 Jahre und älter	75 M	260 M	3550 M	120000 M
Gesellen in leitender Stellung	80 M	280 M	3900 M	130000 M
Für Kost und Wohnung	30 M	100 M	900 M	60000 M

Ebenso deutlich machte sich die fortschreitende Geldentwertung in der Preisnotierung der Backwaren bemerkbar, besonders vom Februar 1922 an, als eine enorme Steigerung der Preise aller Bedarfsartikel einsetzte, so daß eine Erhöhung der

Bäckwarenpreise eine unbedingte Folge war. Am 31. Juli 1922 galten für aus Kommunal-(Umlage-)Getreide hergestelltes Mehl und Brot nach der Verordnung des Kommunalverbandes Bautzen Stadt und Land folgende Höchstpreise im Sinne des Höchstpreisgesetzes:

1. Mehlpreise im Kleinhandel:

Roggenmehl 10.10 Mark für 1195 Gramm = 1900 Gr.-Brotmarke,
 Roggenmehl 4.25 Mark für 500 Gramm,
 Roggenmehl 2.70 Mark für 315 Gramm = eine Pfund-Brotmarke,
 Weizenmehl 12.70 Mark für 1195 Gramm,
 Weizenmehl 5.00 Mark für 500 Gramm,
 Weizenmehl 3.10 Mark für 315 Gramm.

2. Brotpreise:

Es betrug der Preis für 1900 Gr. Roggenbrot 16.— Mark,
 ein 2 Pfund-Roggenbrot 8.45 Mark,
 ein 400 Gr.-Weizenbrot 5.— Mark,
 eine Semmel 80 Gr. 1.— Mark.

Die Verordnung enthält weiter die Bestimmung, daß die Bäcker dem Ansuchen der Käufer auf Nachwiegen des Brotes ohne weiteres nachzukommen haben. Insbesondere wurde nochmals strengstens darauf hingewiesen, daß das Gebäck vollgewichtig sein muß und daß das Roggenbrot 24 Stunden nach der Entnahme aus dem Backofen das volle Gewicht haben muß. Der letzte Teil dieser Verordnung war durchaus nichts neues. Finden wir doch in einer ministeriellen Verordnung vom 24. April 1847 dasselbe Verbot des Verkaufs neugebackenen Brotes in folgender Fassung: „Es ist unter den gegenwärtigen Teuerungsverhältnissen von großer Wichtigkeit, daß der Genuß des Brotes im altbackenen Zustande viel mehr und nachhaltiger sättigt als ein gleichgroßes Volumen frischgebäckener Ware.“

Die folgende Zusammenstellung der Brot- und Semmelpreise für die Zeit vom 1. April 1914 bis zum 20. November 1923 soll zur Veranschaulichung des Anwachsens der „Brottaxe“, wie wir sie für die Zeit vor 100 Jahren bereits kennzeichneten, dienen.

Steigen der Brot- und Semmelpreise.

	1. 4. 1914	1. 4. 1915	Febr. 1922	Okt. 1922	28. Dez. 1922
Weißer Semmel	5 Bfg.	5 Bfg.	1.— Mf.	8.— Mf.	25.— Mf.
Dunkl. 4-Pfd.-Brot	40 Bfg.	68 Bfg.	15.— Mf.	150.— Mf.	560.— Mf.
Weiß. 4-Pfd.-Brot	64 Bfg.	66 —	17.— Mf.	170.— Mf.	600.— Mf.

	22. Mai 1923	7. Aug. 1923	15. Nov. 1923	20. Nov. 1923
Weißer Semmel	350.— Mf.	6000.— Mf.	20 Milliarden	40 Milliarden
Dunkl. 4-Pfd.-Brot	5900.— Mf.	90000.— Mf.	460 Milliarden	—
Weiß. 4-Pfd.-Brot	6500.— Mf.	100000.— Mf.	500 Milliarden	1 Bill. Papierm.

In diesem Zusammenhange werden die Mehlpreise der Bauener Bezirksmühlen (frühere Mühlenvereinigung Bauken, eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht) festgehalten, und zwar vom 1. Januar 1921 an bis zur Stabilisierung 1923. Anfang Dezember 1921 rief wohl die rückwärtige Bewegung der fremden Zahlungsmittel an der Wertpapierbörse Verwirrung und Unsicherheit hervor, nicht aber an der Produktenbörse, so daß die Stimmung für Weizen und Roggen zunächst noch fest blieb. Mitte März 1922 stiegen die Forderungen für Getreide so sprunghaft, daß eine Erhöhung der Preisnotierung folgen mußte. Ende Juli 1922 rissen die Steigerungen am Devisenmarke die Produktenbörse mit. Die Unstimmigkeiten zwischen der Meisterschaft und den Mühlen wegen des Anspruches auf Abtragen des Mehles Anfang August 1922 wurden beseitigt dadurch, daß man folgende Abtragslöhne für einen Sack Mehl vereinbarte und zwar nach den zu ebener Erde gelegenen Räumen 0,25 Mk., eine Treppe hoch 0,50 Mk. und für jedes weitere Stock 50 Pfennige mehr. Diese Entschädigung sollte als Bekleidungsaufwandsentschädigung den Mehlfabrikern voll zukommen. Die Mühlen mußten zu dieser Regelung Schritte unternehmen, da die großen Unterhaltungskosten der Fuhrwerke, weiter auch die steigenden Löhne der Geschirrführer, die am 14. August 1922 ca. 125 Mark pro Stunde betrugen, so hohe Spesen verursachten, daß sie das Abtragen des Mehles über die Hausflur hinaus ohne Entgelt unmöglich vornehmen konnten.

Das lawinenartige Anwachsen der Preise für die Backwaren hatte seinen Grund in dem

enormen Steigen der Mehlpreise,

die, um ein genaues Bild der damaligen Lage des Bäckerhandwerks in der Stadt Bauken wie auch in der Umgebung zu erzeugen, hier festgehalten werden sollen. Die angegebenen Preise verstehen sich für 100 Kilo netto in Seibsäcken, netto Kasse, zur Lieferung frei Bäckerhaus.

Mitte September 1922 änderten sich die Zahlungsbedingungen zwar noch nicht, wohl aber mußten die Meister aufgefordert werden, das Zahlungsziel von 10 Tagen unbedingt innezuhalten. Bei ausbleibender Zahlung rechnete man den Meistern Verzugszinsen zu 10 Prozent an. Die enorme Kapitalanspannung, die fortgesetzte Steigerung aller Unkosten, bestehend in Lohnerhöhungen der Angestellten, erhöhten Mahllöhnen, Kollgeldern, Frachten, Lagergebühren und Bankzinsen, die beim Abschluß eines getätigten Kaufes nicht zu übersehen waren, veranlaßten die Mühlen, Aufpreise oder Zuschlagspreise bei Abnahme des Schlusses den Bäckermeistern in Anrechnung zu bringen, und zwar solange, bis der Todestag der Nullen, der 19. November 1923, nahte. Durch die kluge und zielsichere Stabilisierungsmethode bereitete der Reichsbankpräsident Dr. Schacht der fürchterlichen Epoche der Inflation ein Ende, um damit die Voraussetzungen für die Gesundung und den Wiederaufstieg der deutschen Wirtschaft zu schaffen.

Mehlpreise von Januar 1921 bis Dezember 1923

1922

	1. Jan. 1921	22. Jan.	27. Febr.	27. März	24. April	29. Mai	19. Juni	31. Juli	7. August	14. August
Weizenmehl 70% von Inlandsweizen	M 1070.—	M 1140.—	M 1500.—	M 2260.—	M 2100.—	M 2075.—	M 2250.—	M 3700.—	M 4350.—	M 4900.—
Weizenmehl 70% m. 20% Auslandsweiz.	M 1110.—	M 1180.—	M 1540.—	M 2300.—	M 2140.—	M 2115.—	M 2290.—	M 3740.—	M 4450.—	M 5000.—
Haferauszug mit 20% Auslandsweizen	M 1150.—	M 1250.—	M 1640.—	M 2400.—	M 2200.—	M 2175.—	M 2350.—	M 3800.—	M 4550.—	M 5100.—
Roggenmehl 70%	M 830.—	M 850.—	M 1120.—	M 1710.—	M 1430.—	M 1450.—	M 1625.—	M 2700.—	M 3350.—	M 3500.—
Roggenmehl 75%	M 800.—	M 820.—	M 1090.—	M 1680.—	M 1400.—	M 1390.—	M 1600.—	M 2670.—	M 3320.—	M 3470.—

1922

	11. Sept.	23. Sept.	14. Oktob.	14. Nov.	Dezbr.
Weizenmehl 70% m. 20% Auslandsweizen	M 9000.—	M 9250.—	M 18500.—	M 41000.—	—
Weizenmehl 70% m. 50% Auslandsweizen	M 9100.—	M 9350.—	M 18600.—	M 41500.—	—
Haferauszug	M 9200.—	M 9450.—	M 18700.—	M 42000.—	M 48000.—
Roggenmehl 70%	M 7350.—	M 7640.—	M 16500.—	M 37000.—	M 40000.—
Roggenmehl 85%	M 7150.—	M 7440.—	M 15500.—	M 36000.—	—

1923

	Januar	6. Februar	24. März	15. April	27. Mai	10. Juni	16. Juni	Juli	August
Weizenm. 70% m. 20% Auslandszw.	M 30000.—	M 105000.—	M 105000.—	M 160000.—	M 310000.—	M 470000.—	M 580000.—	133 - 155 000.—	18 Million.
Roggenmehl 70%	M 26000.—	M 78000.—	M 78000.—	M 140000.—	M 250000.—	M 390000.—	M 450000.—	120 - 140.000.—	10 Million.

	September	Oktober	November	Dezember
Weizenmehl 70% mit 20% Auslandsweizen	40—65 Million.	16 Milliarden	3,3 bis 21 Billionen	12 bis 13 Billionen
Roggenmehl 70%	30—40 Million.	14 Milliarden	3 bis 20 Billionen	11 bis 12 Billionen

11.—M, dann 6.—M

11.—M

Die Wirtschaftslage im Bäckerhandwerk in den Jahren 1924–1928.

Noch hatte sich das Bäckerhandwerk von den schweren Schlägen der Inflation und der Zwangswirtschaft nicht völlig erholt; trotzdem bestand für die Jahre 1926/27 ein Hoffnungsschimmer auf günstige Entwicklung, da doch die Stabilisierung der Mark ein freundiges Aufatmen im Wirtschaftsleben und bei der Bevölkerung brachte. Die besonders lang entbehrten Waren kaufte die Einwohnerschaft gern, so daß das Jahr 1924 als ein gutes Durchschnittsjahr im Vergleich zu den Jahren der Vorkriegszeit für das Bäckerhandwerk anzusprechen ist. Leider mußte gar bald festgestellt werden, daß dieser Aufschwung nur von kurzer Dauer war, begründet in den Folgen des Versailler Vertrages und des Dawesabkommens, und der damit verbundenen zunehmenden Arbeitslosigkeit. Sämtliche Bäckermeister der Stadt mußten im Jahre 1925 in ihren Betrieben einen nicht unerheblichen Rückgang des Geschäftslebens feststellen, der besonders Ende 1926 für manchen Meister katastrophal zu werden drohte und hier und da zu ernster Besorgnis im Geschäft Veranlassung gab. Soweit jetzt die allgemeine Geschäftslage am Ende des Jahres 1928 zu übersehen ist, dürfte das Bäckerhandwerk bei Beginn des Jahres 1927 wohl den tiefsten Stand der Kurve, die das Geschäftsleben kennzeichnet, überwunden haben, da sich unleugbar ein leichtes Besserwerden erkennen läßt. Freilich, das sei ausdrücklich unterstrichen, kann man die wirtschaftliche Lage des Bäckerhandwerks nach wie vor auch heute noch nicht als glänzend oder gar als „sehr gut“ bezeichnen.

Worauf ist diese verschlechterte Wirtschaftslage im Bäckerhandwerk zurückzuführen? Welches mögen wohl die Ursachen sein? Wie kommt es, daß die Bäcker nicht mehr so viel Brot verkaufen? In allen Arten von Gewerbebetrieben bestand vor dem Kriege allgemein eine längere Arbeitszeit, was zur Folge hatte, daß jeder Arbeiter sowohl zum Frühstück wie auch zur Vesper, also zweimal

täglich, Brot mitnahm, während dies heute bei der achttündigen Arbeitszeit nicht mehr der Fall ist. Heute braucht der Arbeiter nur einmal Brot mitzunehmen. Damit dürfte der Rückgang am Gesamt-Roggenbrotumsatz zu erklären sein. Als die Arbeitslosigkeit weite Kreise der Stadt- und Landbevölkerung erfaßte, sah sie sich zu einer Aenderung ihrer Lebensweise gezwungen, bei der Kartoffeln und Gemüse zur Hauptnahrung wurden, so daß als weitere Folge sich der Umsatz im Gebäck bedeutend herabminderte.

Nach der Inflation steigerte sich in jeder Bäckerei das Kuchen-geschäft, was aber mit einem Schlage soweit zurückging, daß ver-schiedene Betriebe teilweise die Kuchenherstellung aufgaben, da die Absatzmöglichkeit sich so auffällig verringert hatte. 1925 konnte man in der Stadt allgemein einen zufriedenstellenden Umsatz an Weißwaren verzeichnen. Auch er ging zurück. Dazu kam das Borgunwesen, hervorgerufen durch das Austragen der Backware, im guten Glauben, auf baldige Bezahlung, was manche Meister schwer zu büßen gehabt haben. Besonders aber verschlechtert wurde die Wirtschaftslage des Bäcker-gewerbes durch die ständige Erhöhung der sozialen Lasten, wie die Steigerung der Beiträge für die verschiedenen Versicherungsarten und vor allem durch die hohen Steuern.

Mit größter Schärfe erhob man in den Sitzungen der Innung Einspruch gegen die vielen Sonderverordnungen, unter denen be-sonders das Bäcker-gewerbe zu leiden hatte. Erinnert sei hier an die Bestimmungen über Preistreiberei, Bucher- und Preis-prüfungsstellen. Schrittweise gings hier vorwärts. Nachdem die Ortspreisprüfungsstellen gefallen waren, arbeitete der über 9000 Mitglieder zählende Verband Sächsischer Bäcker-Innungen „Saxonia“ (Sitz Dresden) an der Aufhebung der Landespreis-prüfungsstelle. Die Bestimmung über Bucher und die Preis-schildverordnung fielen weg. Besonders wertvolle Arbeit leistete die hiesige Bäcker-Zwangs-Innung dadurch, daß sie die Preise für alle Backwaren genau errechnete. Jeder Bäckermeister ist heute durch die scharfe Konkurrenz und in Rücksicht auf seinen Kunden-kreis gezwungen und verpflichtet, sich auf genaueste Kalkulation einzustellen. Jeder Geschäftsinhaber weiß genau, daß ihm Schleuderkonkurrenz und Qualitätsverschlechterung der Backwaren niemals den Umsatz erhöhen und dauernde Kundschaft erwerben wird. Heute ist das Publikum geschmacklich verwöhnt, und es hat längst vergessen, was es vor 5 bis 6 Jahren durchgemacht hat, daß es stundenlang stehen mußte, um überhaupt etwas Eßbares bekommen zu können. Und deshalb haben die Bauzener Bäckerei-geschäftsinhaber erfreulicherweise in wirtschaftlicher und technischer Beziehung Schritt gehalten und verwandelten Betriebsräume und Verkaufsläden zu wahren Schmuckkästchen.

Die Bäcker-Zwangs-Innung zu Bauzen hat durch ihre Führer und Vorsitzenden sich stets und ständig eifrigst bemüht, ihre Mit-glieder auf alle dem Bäcker-gewerbe drohende Gefahren aufmerksam zu machen. Immer wieder wurde betont, daß der Bäckermeister nur dann bestehen kann und vorwärts kommen wird, wenn er in allererster Linie seine Warenpreise ordnungsgemäß nach kauf-männischen und fachmännischen Grundsätzen kalkuliert und wenn er es versteht, durch eine geschickte, geschmackvolle Aufmachung

und gute Qualität der Waren den erworbenen Kundenkreis an sein Geschäft zu fesseln. Dann wird das Sprichwort

„Handwerk hat goldnen Boden“

für jedes einzelne Mitglied zur Wahrheit werden. Möge die Devise der Bäcker-Zwangs-Innung zu Bautzen:

„Ein Vorwärts stets,
nie ein Zurück!“

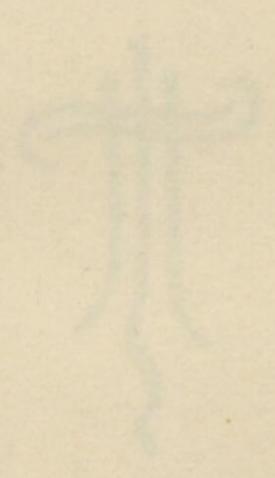
allezeit der helleuchtende Leitstern sein! Die nahenden frohen Festtage werden bestimmt bereedtes Zeugnis ablegen von dem vor-
trefflichen Geiste, der in der Innung genährt und gepflegt wird. Schon heute zu dem Jubiläum der Bäckerinnung zu Bautzen auf-
richtigste Glückwünsche.

Darum: Allen Innungsmitgliedern ein
herzliches Glückauf!

Es gilt, weiterhin unentwegt den gesteckten hohen Zielen zu folgen und getreu der Jahrhunderte alten Tradition in Freud und Leid zusammenzuhalten, Eintracht und Geselligkeit im Kollegen-
kreise zu pflegen — zum Heile des Bäckerhandwerks, zur Ehre
des Standes.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Stadtbibliothek Bautzen



01353943